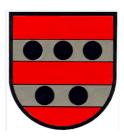
2. Änderungssatzung der Beitragssatzung Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Gönnersdorf vom 17.03.2010 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gönnersdorf hat am 16. Oktober 2024 aufgrund von

§ 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBI. S. 71)

und

§§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9, 10a und 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBI. S. 207)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Neufassung:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

Artikel 2

§ 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3 Beitragsmaßstab

Artikel 3

§ 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6 Gemeindeanteil

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d.h. nicht land- und forstwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes, welchen einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslösen, wird ein Gemeindeanteil von 5 % festgesetzt.

Artikel 4

§ 11 erhält folgende Neufassung:

§ 11 Öffentliche Last

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel 5

§ 12 wird der bisherige § 11 Inkrafttreten in seinem bisherigen Wortlaut.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gönnersdorf, den 16.10.2024

Gez.

Walter Schmitt Ortsbürgermeister

(DS)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.